



**Marktgemeinde
Weißenkirchen in der Wachau**
3610 Weißenkirchen, Rathausplatz 32
02715/2232 (Fax – DW 22)
gemeinde@weissenkirchen-wachau.at
www.weissenkirchen-wachau.at

Weißenkirchen – Joching – Wösendorf – St. Michael
ATU 16224306

Information Photovoltaikanlagen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.09.2022 den Weg zur Erstellung von Bebauungsplänen und der Entwicklung von „Wachauzonen“ zum Schutz der historischen Bausubstanz und Ensembles freigemacht. Bei den Wachauzonen handelt es sich um Schutzzonen gemäß NÖ Raumordnungsgesetz. Dafür hat der Gemeinderat Weißenkirchen in seiner Sitzung am 23.03.2023 eine sogenannte „Bausperre“ für das gesamte Gemeindegebiet über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren bis zur Rechtskraft des neuen Wachauzonenplans erlassen. Damit soll gewährleistet werden, dass alle Bauvorhaben nun im Sinne der Wachauzonen und zum Schutz des Weltkulturerbes abgewickelt werden.

Photovoltaikanlagen sind ab sofort **anzeigepflichtig** und bedürfen einer Prüfung sowie Genehmigung der Baubehörde. Vom Bauwerber sind Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Ansuchen für die Bauanzeige
- Baubeschreibung (technisches Datenblatt) mit Angabe der Leistung und Fläche der Module der gesamten Anlage
- Lageplan (Ansicht vom Dach, auf dem ersichtlich ist, wo und wie die Elemente platziert werden)

Bei der Planung, Auswahl und Montage der Elemente ist auf folgendes zu achten:

Photovoltaikzäune und vergleichbare Anlagen dürfen im Bauland und im Grünland zum Schutz des Ortsbildes und Landschaftsbildes nicht errichtet werden.

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Orten aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist die Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben.

Wenn keine von allgemein zugänglichen Orten aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese ortsbildverträglich sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonisch einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. jeweiligen Standorte abzustimmen. Es sind dunkle Module ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern und Unterkonstruktionen, etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in der Modulfarbe zu fassen. Eine Anbringung am Gebäude erfordert folgende Voraussetzungen

- Die Solaranlage ist gestalterisch eingefügt und was das verwendete Material betrifft möglichst unauffällig ausgeführt. Die Ausführung wirkt sich, beispielsweise durch die Größenverhältnisse nicht nachteilig auf die Substanz, das überlieferte Erscheinungsbild sowie die künstlerische Wirkung des Gebäudes aus.
- Die Anlage ist architektonisch schlüssig gestaltet (Ausmaß, Verteilung, Position) und orientiert sich an gegebenen Konturen (z.B. begleitend zur Traufe, First, Ortgang). Sie ist im Neigungswinkel des Daches, möglichst bündig und mit minimaler Konstruktionshöhe in die Dachfläche integriert.
- Produkteigenschaften wie Modulgröße, Rahmen und Montageteile sind auf das umgebende Deckungsmaterial abgestimmt. (z.B. keine Spiegelung, Reflexion, keine kontrastierenden Rahmen oder Montageteile). Maßgebend ist die Einbindung in den Kontext des überlieferten Bestandes und des überlieferten Erscheinungsbildes.
- Bauphysik, Statik und Brandschutz sind bei der Planung und Betrieb der Anlage besonders zu berücksichtigen
- Weiterführende Eingriffe in die Bausubstanz sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst reversibel auszuführen (z.B. beim Einbau von Speichereinheiten, Wechselrichter oder Zubehör wie Blitzschutz, Absturzsicherungen).

Weißkirchen, 19.04.2023